

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. 21.12.2006) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Rat des Fachbereiches Konservierung und Restaurierung hat am 11.10.2006 die studiengangsspezifischen Bedingungen beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 24.01.2007 den studiengangsspezifischen Bestimmungen zugestimmt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG genehmigt.

### **Inhaltverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praktische Ausbildung, Praxismodul
- Anlage 1: Studienplan
  - 1. Studienabschnitt
    - 1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)
  - 3. und 4. Studiensemester
  - 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 2: Prüfungsplan
  - 1. Studienabschnitt
    - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)
    - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
  - 2. Studienabschnitt
    - Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
  - Anmeldung zum Praktikum
  - Praktikantenzugnis
  - Bestätigung

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA - Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Bachelorstudium vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Fertigkeiten im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt mit dem Ziel, vorliegende Behandlungskonzeptionen in die Restaurierungspraxis umzusetzen und zu dokumentieren. Die Studierenden erlernen die Grundlagen der wissenschaftlichen Untersuchung sowie der Konzeption der Behandlung kunst- und kulturhistorischer Objekte. Sie sind in der Lage, einfache Problemstellungen ihres restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes selbständig und eigenverantwortlich zu lösen. Durch das Studium wird der Absolvent befähigt, in der Konservierung und Restaurierung verantwortungsbewusst am Objekt tätig zu sein und im Team zu arbeiten.

## **§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.
- (2) Zudem ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 als besondere Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung.

## **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
  - Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P) und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Studienleistungen werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Grundlagenstudium)

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen ( <i>Orientierungsphase</i> )	30	Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen ( <i>Orientierungsphase</i> )	30	Credits
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits

2. Studienabschnitt (*restaurierungsspezifischer Studienschwerpunkt*)

5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Bachelorarbeit mit Kolloquium	30	Credits
6. Studiensemester, mit Praxismodul und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium als Pflichtmodul	30	Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt – das Grundlagenstudium – besteht aus 4 Semestern und umfasst 24 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Das Grundlagenstudium vermittelt die allgemeinen Grundlagen, die spezifisch konservatorisch-restauratorischen Grundlagen sowie die der angrenzenden Fachgebiete. Innerhalb dieses 1. Studienabschnittes bilden das 1. und das 2. Studiensemester die Orientierungsphase gemäß § 6 RPO-B./M.

(6) Der 2. Studienabschnitt – der restaurierungsspezifische Studienschwerpunkt - besteht aus 2 Semestern. Im 5. Semester sind Pflichtmodule (P) und die Bachelorarbeit mit Kolloquium zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Im 6. Semester ist das Praxismodul mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium zu absolvieren. Bachelorarbeit und Praxismodul werden in der Regel in der Weise verknüpft, dass in der Bachelorarbeit des gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes an einem konkreten Objekt eine restauratorische Fragestellung theoretisch bearbeitet und das Ergebnis im Praxismodul praktisch umgesetzt wird. Das Thema der BA-Arbeit hat in der Regel einen Bezug zum gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt.

(7) Restaurierungsspezifische Studienschwerpunkte sind:

- Archäologisches Kunstgut und kunsthandwerkliche Objekte,
- Bemalte Oberflächen und Ausstattung,
- Glasmalerei und Glasfenster,
- Plastisches Bildwerk und Architektur aus Stein,
- Wandmalerei und Architekturfassung.

Der restaurierungsspezifische Studienschwerpunkt darf erst belegt werden, wenn die Module des Grundlagenstudiums im 1. bis 4. Studiensemester erfolgreich absolviert und die Hälfte der praktischen Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Studiensemesters im gewünschten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt belegt wurden.

(8) Im Wahlpflichtbereich der Modulgruppen 01 Konservierung und Restaurierung sowie 07 Vertiefungsfächer können Wahlpflichtfächer im Umfang von 6 SWS bzw. 3 CP auch aus dem allgemeinen Angebot der Fachhochschule Erfurt und der Universität Erfurt absolviert werden.

(9) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module des Grundlagenstudiums, die Module des restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes und die anderen Module im 5. Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

## **§ 5 Studienplan, Prüfungsplan**

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt (Wann),  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

## **§ 6 Praktische Ausbildung, Praxismodul**

- (1) Das Studium der Konservierung und Restaurierung erfordert ein hohes Maß praktischer Ausbildung. Die praktische Ausbildung wird durch Projekte der Modulgruppen 01 und 02 und durch das Praxismodul im 6. Semester gewährleistet.
- (2) Die Credits für das Praxismodul im 6. Semester gehen aus Anlage 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 02.10.2008

**Prof. Dr.-Ing. Kill**  
Präsident  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr. Landmann**  
Dekan  
Fachbereich Konservierung und  
Restaurierung

## Anlage 1: Studienplan

### Legende:

P Pflichtmodul                      SWS Semesterwochenstunden

### 1. Studienabschnitt

#### 1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0101	Konservierung und Restaurierung 1	P	1.	4	5,5
0201	Konservierung und Restaurierung 2	P	1.	4	5,5
0301	Grundlagen 1	P	1.	6	4
0401	Naturwissenschaften 1	P	1.	8	6
0501	Geisteswissenschaften 1	P	1.	2	2
0601	Künstlerische Technik 1	P	1.	6	5
0102	Konservierung und Restaurierung 3	P	2.	4	5,5
0202	Konservierung und Restaurierung 4	P	2.	4	5,5
0302	Grundlagen 2	P	2.	6	4
0402	Naturwissenschaften 2	P	2.	8	6
0502	Geisteswissenschaften 2	P	2.	2	2
0602	Künstlerische Technik 2	P	2.	6	5

### 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0103	Konservierung und Restaurierung 5	P	3.	4	5,5
0203	Konservierung und Restaurierung 6	P	3.	4	5,5
0303	Grundlagen 3	P	3.	6	4
0403	Naturwissenschaften 3	P	3.	8	6
0503	Geisteswissenschaften 3	P	3.	2	2
0603	Künstlerische Technik 3	P	3.	6	5
0104	Konservierung und Restaurierung 7	P	4.	4	5,5
0204	Konservierung und Restaurierung 8	P	4.	4	5,5
0304	Grundlagen 4	P	4.	6	4
0404	Naturwissenschaften 4	P	4.	8	6
0504	Geisteswissenschaften 4	P	4.	2	2
0604	Künstlerische Technik 4	P	4.	6	5

### 2. Studienabschnitt

### 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0105	Konservierung und Restaurierung 9	P	5.	4	2
0405	Naturwissenschaften 5	P	5.	4	4
0505	Geisteswissenschaften 5	P	5.	2	1
0605	Künstlerische Technik 5	P	5.	4	2
0707	Vertiefungsfächer	P	5.	4	4
1105	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	5.	12	
1006	Praxismodul mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium	P	6.	30	2

## Anlage 2: Prüfungsplan

### Legende:

PZ	Prüfungszeitraum	SB	studienbegleitend;	SE	Semesterende;
K	Prüfung – Klausur	M	Prüfung – mündliche Prüfung		
P	Prüfung – praktische Leistung	H	Prüfung – Hausarbeit		
BA/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium;				

### 1. Studienabschnitt

#### Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0101	Konservierung und Restaurierung 1	PZ/SB	K/P	60	1.	4	1,4
0201	Konservierung und Restaurierung 2	PZ/SB	K/P	60	1.	4	1,4
0301	Grundlagen 1	PZ	K/H	60	1.	6	2,1
0401	Naturwissenschaften 1	PZ	K	60	1.	8	2,8
0501	Geisteswissenschaften 1	PZ	M	15	1.	2	0,7
0601	Künstlerische Technik 1	SB	P		1.	6	2,1
0102	Konservierung und Restaurierung 3	PZ/SB	K/P	60	2.	4	1,4
0202	Konservierung und Restaurierung 4	PZ/SB	K/P	60	2.	4	1,4
0302	Grundlagen 2	PZ	K/H	60	2.	6	2,1
0402	Naturwissenschaften 2	PZ	K	60	2.	8	2,8
0502	Geisteswissenschaften 2	PZ	M	15	2.	2	0,7
0602	Künstlerische Technik 2	SB	P		2.	6	2,1

**Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0103	Konservierung und Restaurierung 5	PZ/SB	K/P	60	3.	4	1,4
0203	Konservierung und Restaurierung 6	PZ/SB	K/P	60	3.	4	1,4
0303	Grundlagen 3	PZ	K/H	60	3.	6	2,1
0403	Naturwissenschaften 3	PZ	K	60	3.	8	2,8
0503	Geisteswissenschaften 3	PZ	M	15	3.	2	0,7
0603	Künstlerische Technik 3	SB	P		3.	6	2,1
0104	Konservierung und Restaurierung 7	PZ/SB	K/P	60	4.	4	1,4
0204	Konservierung und Restaurierung 8	PZ/SB	K/P	60	4.	4	1,4
0304	Grundlagen 4	PZ	K/H	60	4.	6	2,1
0404	Naturwissenschaften 4	PZ	K	60	4.	8	2,8
0504	Geisteswissenschaften 4	PZ	M	15	4.	2	0,7
0604	Künstlerische Technik 4	SB	P		4.	6	2,1



## 2. Studienabschnitt

### Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0105	Konservierung und Restaurierung 9	PZ/SB	K/P	60	5.	4	6,2
0405	Naturwissenschaften 5	PZ	K	60	5.	4	6,2
0505	Geisteswissenschaften 5	PZ	M	15	5.	2	3,2
0605	Künstlerische Technik 5	SB	P		5.	4	6,2
0707	Vertiefungsfächer	PZ	K	60	5.	4	6,2
1105	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB/PZ		/30	5.	12	20
1006	Praxismodul mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium	SB/PZ		/30	6.	30	10

## **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)**

für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung beinhaltet das Studium ein Praxismodul im 6. Semester. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Praxismoduls ist es, die Studierenden an die selbständige Tätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung entsprechend des gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes heranzuführen. Die Schwerpunkte restauratorischer Tätigkeit sind bei der inhaltlichen Gestaltung des Praxismoduls gleichwertig einzubeziehen.

Die im Studium vermittelten Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sollen an konkreten Objekten angewendet werden.

Praxismodul und Bachelorarbeit werden in der Regel in der Weise verknüpft, dass in der Bachelorarbeit des gewählten Studienschwerpunktes an einem konkreten Objekt eine restauratorische Fragestellung theoretisch bearbeitet und das Ergebnis im Praxismodul praktisch umgesetzt und kritisch bewertet wird. Die am Objekt durchgeführten konservatorischen und restauratorischen Behandlungen sind zu dokumentieren.

### **§ 3 Dauer des Praxismoduls**

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

### **§ 4 Praxismodularbeit**

- (1) Am Ende des Praxismoduls ist eine Praxismodularbeit vorzulegen, die im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen ist. In der Praxismodularbeit werden die an einem konkreten Objekt durchgeführten konservatorischen und restauratorischen Behandlungen dargestellt. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden darin mit einem methodischen, ästhetischen oder technologischen Problem der Restaurierung fachlich auseinander. Wegen der vorgesehenen Verknüpfung von Bachelorarbeit und Praxismodul werden die Ergebnisse der Bachelorarbeit in der Praxismodularbeit auf ihre Praxistauglichkeit hin untersucht und kritisch bewertet.
- (2) Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

muss bestätigt werden. Die Praxismodularbeit, das Zeugnis der Praxisstelle und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind mit Beendigung des Praxismoduls beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Praxismodularbeit wird in einem Kolloquium vorgestellt und verteidigt. Das Kolloquium gliedert sich in das Referat zur Praxismodularbeit und die Diskussion zur Praxismodularbeit bzw. zu dem Referat. Das Kolloquium findet in der Regel im Prüfungszeitraum des 6. Semesters, spätestens aber zum Ende des 6. Semesters statt.
- (4) Auf der Grundlage der Praxismodularbeit mit Kolloquium, des Zeugnisses der Praxisstelle und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 2 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (5) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 4 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

### **§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

- (1) Während des Praxismoduls werden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in der Regel in Form von Studientagen durchgeführt. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können durch Konsultationen ergänzt werden. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, die im Zusammenhang mit der konservatorischen und restauratorischen Behandlung des Restaurierungsobjektes auftretenden theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erörtern und, sofern Bachelorarbeit und Praxismodul miteinander verknüpft sind, die kritische Bewertung der Bachelorarbeit zu unterstützen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Leistungsnachweis bestätigt.

### **§ 6 Ausbildungsstellen**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Praxismoduls. Dieser Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters erfolgen, welches dem Praxissemester vorausgeht. Er hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
  2. Arbeitsbereiche der Praxisstelle,
  3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte.

Als geeignete Praxisstellen werden solche anerkannt, die

1. Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten durchführen und von einem Restaurator

- mit Master- oder Diplomabschluss geleitet werden. Dies können sowohl Restaurierungsateliers in den Denkmalämtern oder in öffentlichen Museen als auch private Restaurierungsateliers sein,
2. nach ihrer Organisationsform einer dieser Ordnung entsprechende Ausbildung gewährleisten,
  3. eine Praxismodularbeit im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt und eine fachliche Anleitung und Aufsicht durch einen Restaurator mit Master- oder Diplomabschluss gewährleisten können.

Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gelten die Regelungen entsprechend. Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praktikumsausschuss zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Er kann sie widerrufen, wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die in einer Praxisstelle abgeleisteten Zeiten werden anerkannt, auch wenn der Praxisstelle die Anerkennung während des Praktikums entzogen worden ist.

- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

## **§ 7 Ausbildungsvertrag**

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
  1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
    - e) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
  2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
    - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
    - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
    - c) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
    - d) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

## **§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz**

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

## § 9 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

**Anmeldung zum Praktikum**

Name: ..... Vorname: .....  
geb. am ..... Matr. Nr. : .....  
Anschrift: Bachelorstudiengang:  
Konservierung und Restaurierung  
.....  
.....  
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....  
Ort: .....  
Straße: ..... Nr.: .....  
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....  
( Student / Studentin )

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....  
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....  
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

**Praktikantenzeugnis**

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

hat vom: ..... bis: ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: \*) .....  
(ohne Vorlesungs-  
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....  
sonstige  
Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

**Bestätigung**

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im  
Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung  
das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

Unterschrift Praktikantenamt